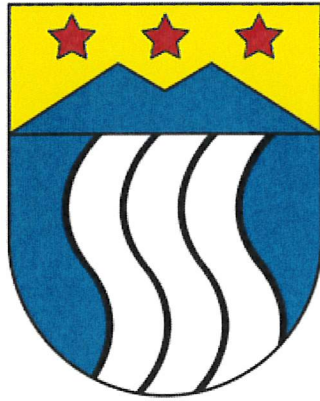




Gemeinde
Riederalp

Reglement über die
Tourismusförderungstaxe

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 beschliesst die Gemeinde Riederalp:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Riederalp erhebt von den örtlichen Tourismusbegünstigten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

- ¹ Taxpflichtig sind die Tourismusbegünstigten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom örtlichen Tourismus profitieren und die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG sowie Art. 29, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus). Taxpflichtig sind ebenso einheimische und auswärtige Vermieter von Ferienwohnungen und Untereinheiten von Wohnungen.
- ² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht befreit sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind,
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

Art. 4 Verwendung

Die Einnahmen aus den Taxen werden für die Tourismuswerbung verwendet.

Art. 5 Bemessung

- ¹ Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
 - a) Anzahl Arbeitsplätze
 - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze nach Branche
 - c) Grad der Tourismusabhängigkeit
- ² Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

Taxe = Wertschöpfungsbetrag x Anzahl Arbeitsplätze x Abhängigkeitsfaktor

- ³ Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige, die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- ⁴ Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich nach folgender Tabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Tiefe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung			
1300 CHF	B&Bs, Aparthotels, Hotels Garni Bewirtschaftete Gruppen- unterkünfte Campingplätze Immobilienfirmen Parkinganlagen Transportunternehmen	Anwälte Apotheken, Drogerien Architekten Ärzte, Orthopädie Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Therapeuten, Masseure Tierärzte Treuhand Uhren, Bijouterie Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen
Mittlere Wertschöpfung			
800 CHF	Bergführer Dancings, Discos, Bars Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte Taxis Theater, Kinos	Coiffeure Druckereien Fitness, Wellness Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe) IT-/ E-Commerce Dienstleister / Berater
Tiefe Wertschöpfung			
400 CHF	Reisebüros Hotels, Pensionen Restaurants, Catering, Tea- Room, Cafés	Bauhaupt- und Baunebengewerbe Detailhandel Lebensmittelgeschäfte Bäckereien	Garagen, Tankstellen

- ⁵ Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen und Maiensässe entrichten jährlich, für den Zeitraum des touristischen Geschäftsjahres, folgende Pauschalen. Als Stichdatum der Taxpflicht für die Jahrespauschale gilt der 1. November.

Jahrespauschale pro Objekt in CHF	
Ferienwohnungen	
1.5 Zimmer oder weniger	170.-
bis und mit 2.5 Zimmer	220.-
bis und mit 3.5 Zimmer	270.-
bis und mit 4.5 Zimmer	330.-
bis 5.5 Zimmer oder mehr	390.-
Maiensässe	
unabhängig von der Objektgrösse	170.-

- ⁶ Die Betriebsführer von *nicht* bewirtschafteten Gruppenunterkünften (Lagerhäuser, Massenlager) entrichten jährlich eine Pauschale von Fr. 45.- pro Bett.
- ⁷ Bei juristischen Personen und selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die gleichzeitig in verschiedenen Branchen tätig sind, richtet sich die Wertschöpfung und der Grad der Tourismusabhängigkeit nach der Haupttätigkeit.

- ⁸ Eine unterjährige Änderung der Geschäftstätigkeit mit Auswirkung auf die Wertschöpfung gemäss Tabelle in Art. 5, Abs. 4 oder eine Nutzungsänderung bei vermieteten Wohnungen ist nur auf begründetes Gesuch bei der Gemeinde hin möglich.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- ² In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- ³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe nach Wertschöpfungstabelle bilden die Anzahl Arbeitsplätze über das Kalenderjahr des letzten Jahres. Bei einer Neueröffnung eines Betriebs erfolgt die Einschätzung für die Berechnungsgrundlage auf Basis einer Selbstdeklaration.
- ⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich nachschüssig per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober). Die Veranlagungen für vermietete Ferienwohnungen und Maiensässe gemäss Art. 5, Abs. 5 erfolgen vorschüssig jeweils am Anfang des Geschäftsjahres (1. November). Die Veranlagungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 14 des vorliegenden Reglements (Rechtsmittel).

Art. 7 Fälligkeit und Inkasso

- ¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung zahlbar.
- ² Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder dem kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen übertragen.

Art. 8 Amtliche Einschätzung und Verzugsfolgen

Werden in Fällen von Art. 6, Abs. 2 trotz Mahnung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt, wird der Taxpflichtige amtlich eingeschätzt. Für die amtliche Einschätzung wird eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.

Art. 9 Verjährung

- ¹ Das Recht, die Taxe zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.
- ² Die Taxforderung verjährt 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Werden in Zusammenhang mit der Taxe Daten bearbeitet, gilt es, das Amtsgeheimnis und die Gesetzgebung über den Datenschutz zu beachten.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

- ¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen an die Gemeinde oder die interkommunale Tourismusorganisation oder den lokalen Tourismusverein.
- ² Die Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 13 Aufsicht

Der Verkehrsverein und das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen unterstehen in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.
- ² Im Übrigen findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6.10.1976 Anwendung.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 34h ff. VVRG.

Art. 15 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus 935.1 und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Beschlossen an den Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024

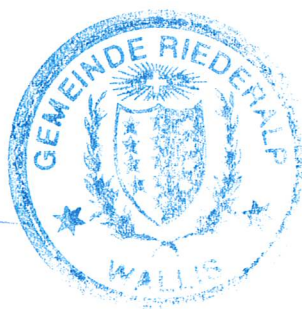
Angenommen durch die Urversammlung am 16. Juni 2025

Homologiert durch den Staatsrat am 1. Oktober 2025

Gemeinde Riederalp

Gemeindepräsidentin


Katharina Kummer



Gemeindeschreiber


Rainer Pollack



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2025.03928

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom 24. Juli 2025, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Tourismusförderungstaxe (TFT) ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 16. Juni 2025;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 3. September 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 16. Juni 2025 angenommene Reglement über die Tourismusförderungstaxe (TFT) wird **homologiert**:

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

- 1. Okt. 2025

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

A notifier par le Département